

UWE GERRENS (HEIDELBERG)

ZUR AUSEINANDERSETZUNG UM KARL BONHOEFFER

Uwe Gerrens referierte über die Auseinandersetzung um Karl Bonhoeffer als Problem zeitgeschichtlicher Aufarbeitung und ihrer Methode. Er bezog sich dabei auf einen Aufsatz von Ursula Grell, der in einer Veröffentlichung kritischer Ärztinnen und Ärzte ("Totgeschwiegen - 1933-1945. Zur Geschichte der Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik") erschienen war, nachdem in der Festschrift zum 100jährigen Bestehen der Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik (vormals Wittenauer Heilanstalten) in West-Berlin verschwiegen wurde, daß von dort mehrere tausend Menschen in die Tötungsanstalt Obrawalde überführt worden und zu Tode gekommen waren.

In diesem Zusammenhang wurden auch Vorwürfe gegen Bonhoeffer als Wegbereiter für Zwangssterilisationen und Euthanasiemaßnahmen im NS-Regime erhoben.

Uwe Gerrens führte u.a. aus:

Ich beschränke mich im folgenden auf die beiden zentralen Themen Zwangssterilisation und Vernichtung sog. 'lebensunwerten Lebens'. Drei Themen fehlen, die Ursula Grell kurz anreißt. 1. Karl Bonhoeffers Rolle als Gutachter im Reichstagsbrandprozess, zu dem nächstes Jahr ein Aufsatz erscheinen wird. Ursula Grell stützt sich in ihren Thesen auf gefälschte Quellen. 2. Eine Auseinandersetzung mit Karl Bonhoeffers 1947 verfaßtem Aufsatz 'Führerpersönlichkeit und Massenwahn', der als Antwort auf ein Interview C. G. Jungs interpretiert werden muß. 3. Eine Auseinandersetzung mit Karl Bonhoeffers Bettlerstudie aus dem Jahr 1900, die man sinnvoller Weise nur im Zusammenhang mit der Liszt'schen Strafrechtsreformbewegung interpretieren kann.

Ein ungelöstes Problem besteht in Bonhoeffers Sprache. Man kann nicht sagen, daß es sich nur um die Sprache handelt, da Sprache immer auch Inhalte transportiert. Auf der anderen Seite machen es sich Ursula Grell und Neumärker/Seidel etwas einfach, wenn sie alle Begriffe, die wir heute kritisieren, wahlweise als

konservativ oder sozialdarwinistisch bezeichnen. Auch in der SPD und in der Arbeiterbewegung wurden fast alle diese Begriffe, die mit der Darwinschen Evolutionslehre aufkamen, benutzt, und eine sorgfältige Abgrenzung von Darwinscher Evolutionslehre und Sozialdarwinismus ist schwierig, aber nicht unmöglich.

1. Sterilisation

Bekannt ist Karl Bonhoeffers Gutachten von 1923, verfaßt für den Ausschuß für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene des preußischen Landesgesundheitsrates. Bonhoeffer kam 1923 zu dem Schluß, daß eine gesetzliche Regelung der Sterilisation nach dem gegenwärtigen Forschungsstand nicht zu empfehlen, insbesondere daß ein Zwang abzulehnen sei. Die freiwillige Sterilisation hingegen sei nach herrschender Rechtsauslegung der entsprechenden Strafrechtsparagrafen "zulässig und in gewissem Sinn geboten". Bonhoeffers zentrales Argument lautete, ein so wichtiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte wie die Sterilisation sei nur dann legitim, wenn nachgewiesen werde, daß die drohende 'Entartung' den erbbiologischen Bestand des Volkes gefährde. Dieser Nachweis sei nach gegenwärtigem Forschungsstand nicht zu führen, denn der Prozentanteil der Geisteskranken an der insgesamt wachsenden Bevölkerung sei in etwa konstant geblieben. Neben diesem zentralen Argument ging er die einzelnen Krankheiten durch und kam zu dem Ergebnis, daß das Wissen über die Vererbungsgesetze nicht ausreiche. Insgesamt muß man wohl sagen, daß Bonhoeffer seine Ablehnung einer gesetzlichen Regelung innerhalb der eugenischen Debatte begründet. Persönlichkeitsrechte werden genannt, allerdings nicht an zentraler Stelle. Ursula Grell gibt Bonhoeffer so wieder, daß er den Zwang nur "mit gewissen Einschränkungen" abgelehnt habe. Hierauf angesprochen erklärte sie in der zweiten Auflage, sie habe mit dem Hinweis auf angebliche Einschränkungen nur zum Ausdruck bringen wollen, daß Bonhoeffer auch in eugenischem Gedankengut verhaftet gewesen sei. Wenn sie das so meinte, hätte sie das wohl auch besser gleich so gesagt. Entscheidend für den juristischen Zusammenhang ist, daß bei einem Verzicht auf eine gesetzliche Regelung die Sterilisation von minderjährigen Personen und von sogenannten nicht-einwilligungsfähigen, z.B. ent-

mündigten Menschen als Körperverletzung bestraft worden wäre. Nebenbei: Keine gesetzliche Regelung bei gleichzeitiger Zulässigkeit der freiwilligen Sterilisation ist auch heute noch die in der Bundesrepublik gültige Rechtslage.

1932 tagte der Preußische Landesgesundheitsrat erneut über diese Frage und verfaßte einen Gesetzesentwurf, wonach die freiwillige eugenisch indizierte Sterilisation gesetzlich festgeschrieben werden sollte, wonach aber auch Entmündigte ein Widerspruchsrecht besitzen sollten. Bei der Anfertigung des Protokolls unterlief dem Protokollführer der Fehler, daß er alle Mitglieder des Landesgesundheitsrates als anwesend verzeichnete, auch diejenigen, die wie Karl Bonhoeffer gerade verreist waren. Im Protokoll heißt es, daß der Vorsitzende aus dem Schweigen einiger prominenter Mitglieder auf ihre Zustimmung schloß. Dies inspirierte Gisela Bock und in der Folge auch Ursula Grell zu der Feststellung, daß es sich um das Schweigen Karl Bonhoeffers und einiger anderer prominenter Mitglieder gehandelt haben müsse. Tatsächlich erklärt sich Bonhoeffers Schweigen durch seine Abwesenheit. Er hatte dem Landesgesundheitsrat einen Sonderdruck seines Gutachtens von 1923 zugeschickt, über den in seiner Abwesenheit diskutiert, dessen Vorschlag, der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung, aber nicht angenommen wurde. Nachdem Bonhoeffer aus dem Urlaub zurückgekommen war und den Gesetzentwurf gelesen hatte, muß er einen Brief an den Vorsitzenden des Landesgesundheitsrates verfaßt haben, der im Charité-Archiv liegt. Ich möchte mich zu diesem Brief, der vielleicht einige fragwürdige Passagen enthält, noch nicht äußern, da ich ihn noch nicht im Original gesehen habe und ich in diesem Streit nur noch Zitate übernehme, die ich selbst geprüft habe.

Karl Bonhoeffer schreibt in seinen Lebenserinnerungen, er habe bei der Mentalität der Nationalsozialisten keine Chance gesehen, das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" von 1933 aus der Welt zu schaffen. Es sei ihm nur noch übrig geblieben, über Aufsätze und Gutachtertätigkeit auf dem Wege der Diagnostik hemmend zu wirken.

Zu den Aufsätzen: Karl Bonhoeffer ist in acht Aufsätzen auf das Sterilisationsverfahren eingegangen. Ursula Grell behandelt zwei davon, nicht einmal alle diejenigen, die das Wort Sterilisation im Titel haben. Sein erster Aufsatz im Jahre 1934 hat den Titel: "Die Bedeutung der exogenen Faktoren bei der Entstehung der Schizophrenie". Schon aus dem Titel geht hervor, daß Bonhoeffer versuchte, die Bedeutung exogener Faktoren bei der Entstehung der Schizophrenie besonders großzuschreiben und damit die Zahl der Sterilisationen klein zu halten. Etwa gleichzeitig verfaßte er einen Aufsatz über das "manisch-depressive Irresein". In diesem Aufsatz führte er aus, daß Manisch-Depressive oft bedeutende Künstler seien. Wertvolles Erbgut ginge dem deutschen Volke verloren, wenn man manisch-depressive Menschen sterilisiere. Beide Aufsätze stützten sich auf den Wortlaut des Sterilisationsgesetzes, in dem es hieß, das Erbgesundheitsgericht "kann" die Sterilisation bei Vorliegen einer der neun Sterilisationsgründe anordnen. Bonhoeffer versuchte also, die Gerichte davon zu überzeugen, warum sie trotz Vorliegens einer der im Gesetz als Erbkrankheit bezeichneten Krankheit die Sterilisation dennoch nicht anordnen sollten. Im allgemeinen wurde diese Anordnung nicht aufgegriffen. Eine Ausnahme bildete das Erbgesundheitsgericht Frankfurt, das die Sterilisation eines einwandfrei als manisch-depressiv diagnostizierten Menschen unter Hinweis auf Bonhoeffers Aufsatz rechtskräftig ablehnte, ein Urteil, das bald als das 'Frankfurter Skandalurteil' bekannt wurde. Ähnliches versuchte Bonhoeffer in einem Aufsatz über Epilepsie. Er erklärte, nach gegenwärtiger Kenntnis gebe es auf dem Wege der Diagnostik keine Möglichkeit, erbliche Epilepsie von nicht erblicher Epilepsie zu trennen. Da das Gesetz aber den Erblichkeitsnachweis verlange, dürfe nur sterilisiert werden, wenn mehrere nah verwandte Familienangehörige an derselben Krankheit litten. Bonhoeffer sagte zwar nicht, daß 90 oder 95% aller Epileptiker gesunde Verwandte haben, aber seine Kollegen begriffen diesen Zusammenhang schnell, und z.B. der Göttinger Psychiater Gottfried Ewald warf ihm vor, daß mit einer solchen Auslegung der Sinn des Gesetzes völlig durchlöchert würde.

Beim zweiten erbbiologischen Grundkurs, der 1936 in der Charité abgehalten wurde, erklärte Bonhoeffer, bei Schizophrenie habe man es nicht mit einem "festen unverrückbaren Gebilde" zu tun.

Selbstverständlich verlange das Gesetz bei echter Schizophrenie die Sterilisation, man dürfe Schizophrenie nicht mit hyperkinetischen Motilitätspsychosen, mit reaktiven Erkrankungen mit sensitivem Beziehungswahn oder mit puerperalen Schizophrenien verwechseln, die alle nicht oder nicht in jedem Fall unter das Gesetz fielen. Auch laufe man fehl, wenn man ausnahmslos jeden Debilen - in der damaligen Terminologie der leichteste und verbreitetste Schwachsinngrad - sterilisiere. Schwachsinn könne auch sozial bedingt sein.

Bonhoeffer schreibt in seinen Lebenserinnerungen, das Braune Haus habe ihm anschließend verboten, weitere erbbiologische Grundkurse abzuhalten. Ursula Grell bezweifelt die Richtigkeit dieser Angabe, wobei sie als einzige Quelle ihren Eindruck bei der Lektüre des Vorwortes angibt. Die Akten des Braunen Hauses sind leider zum großen Teil vernichtet, im verbleibenden Splitterbestand habe ich kein Verbot der Kurse gefunden. Es klingt aber dennoch plausibel, da in einem Rundschreiben an alle Erbgesundheitsgerichte vor Bonhoeffers Aufsätzen gewarnt wurde. Dort heißt es : "Vor längerer Zeit versuchten Schroeder und Kleist nach den Anschauungen Wernickes unter symptomatologischen und verlaufsmäßigen Gesichtspunkten gewisse Sondergruppen aus dem Gebiet der Schizophrenie auszuscheiden. Diese Abtrennungen fanden seinerzeit nicht die allgemeine Anerkennung des Faches, *scheinen aber seit der Einführung der Unfruchtbarmachung wieder mehr hervorgetreten*. Ferner hat Bonhoeffer die von Wernicke umschriebene sog. hyperkinetische Motilitätspsychose, die er von der Schizophrenie abtrennt, *neuerdings stärker betont*. [...] Wenn von manchen Klinik- und Anstaltsleitern der Ausweg versucht wird [...] nur wegen Fehlens einer nachgewiesenen erblichen Belastung von der Unfruchtbarmachung abzusehen, so muß ein solcher Mangel an Folgerichtigkeit als unzulässig abgelehnt werden" [Handbuch der Erbkrankheiten Bd. 2, S. 321f]. - Das Rundschreiben macht deutlich, daß viele Ärzte klar begriffen, welche Chancen Bonhoeffer ihnen eröffnete, wenn sie statt Schizophrenie hyperkinetische Motilitätspsychose diagnostizierten. Bonhoeffer erklärte 1939, er halte "trotz mehrfacher Attacken" an seiner Auffassung fest: Es sei kein Zufall, daß die entsprechenden Publikationen "aus meiner und aus der Kleistschen Klinik hervorgegangen sind. Denn in letzter Instanz

ist der Vater der Aufstellung dieses Krankheitstypus Wernicke, der das hyperkinetische Krankheitsbild in klassischer Weise beschrieben hat."¹ Karl Kleist und Karl Bonhoeffer waren beide Wernicke-Schüler.

Soweit zu Bonhoeffers Veröffentlichungen zwischen 1933 und 1945. Wenn ich nun etwas zu Bonhoeffers Umgang mit den eigenen Patientinnen und Patienten sagen soll, so fällt es mir schwer, präzise Auskünfte zu geben, da die meisten Bonhoeffer betreffenden Akten in der DDR liegen und bisher der Forschung nicht zugänglich waren; zwar lagern im Landesarchiv Westberlin 25000 alphabetisch geordnete Sterilisationsakten, aber man weiß nicht vorher, in welchen der Name Bonhoeffer auftauchen könnte. Ich gehe im folgenden die verschiedenen Tätigkeiten durch und sage, inwieweit Bonhoeffer daran beteiligt war:

a. Anzeige. Jeder Arzt und jede Ärztin war unter Androhung von Geldstrafen oder Approbationsentzug zur Anzeige aller erbkrankheitsverdächtigen Patientinnen und Patienten verpflichtet. Karl Bonhoeffer schreibt in seinen Lebenserinnerungen, er habe sich nicht entschließen können, die ärztliche Schweigepflicht zu brechen und Patienten seiner Praxis anzuzeigen. Dazu Ursula Grell: "Irritiert reagierte er auf Eingriffe in seine professionell-autonome Domäne, z.B. auf den verordneten Bruch der ärztlichen Schweigepflicht, die er boykottierte". (S. 114) Über diese Interpretation brauchen wir wohl nicht zu diskutieren. Möglich ist es dem Wortlaut seiner Lebenserinnerungen nach, daß Bonhoeffer Patientinnen und Patienten außerhalb seiner Praxis angezeigt hat. Ich habe unter 1000 Urteilen keine Anzeige Bonhoeffers selbst, wohl aber Anzeigen einiger weniger Charité-Mitarbeiter gefunden. In einem von Neumärker/Seidel zitierten Brief aus dem Jahre 1936 streitet Bonhoeffer ab, daß er das Gesetz boykottieren wollte, in einem zweiten Brief im Landesarchiv Berlin wird behauptet, ein Charité-Mitarbeiter habe eine Patientin angezeigt, die Anzeige sei aber leider verlorengegangen. Neumärker/Seidel schließen aus dem von ihnen aufgefundenen Brief, daß es Bonhoeffer ferngelegen habe, das Gesetz zu behindern. Ebensogut kann es nach jetzigem Kenntnisstand auch sein, daß er sich in den beiden Briefen herauszureden suchte, da man

ihn wegen einer Nichtanzeige überwiesener Patienten kritisierte.

b. Gutachter. Bei der Bestellung der Sachverständigen oder Gutachter - die Begriffe können synonym verwandt werden - sollte die Zivilprozeßordnung sinngemäß angewandt werden. Bis zum Verbot im Jahre 1935 hatten die Patienten noch das Recht, eigene Gutachter zu beantragen und suchten sich oft jemanden, der als milde bekannt war. Verschiedene Patienten prozessierten nach 1935 eigens darum, von Bonhoeffer begutachtet zu werden, verloren aber regelmäßig. Dennoch hat Bonhoeffer im Auftrag der Gerichte etliche Gutachten verfaßt. Bekannt ist bis jetzt nur eine Statistik², wonach alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Charité zusammen von 1934 bis 1945 genau 1991 Gutachten verfaßten und in 56,7 % der Gutachten zu dem Ergebnis kamen, daß keine Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes nachgewiesen werden könne, während sie in 43,3 % eine der Krankheiten diagnostizierten. Zum Vergleich: Im Reichsdurchschnitt lehnten die Gerichte nur 11,4 % aller Sterilisationsanträge ab, während sie 88,6 % aller Sterilisationsanträge mit einem Sterilisationsbeschluß beschieden. Die genannten Zahlen beziehen sich auf die ganze Charité: Es ist zu erwarten, daß Bonhoeffers Nachfolger De Crinis (SS- und SD-Mitglied) und der mit ihm verbundene Mitarbeiterwechsel die Statistik etwas verdorben hat. Ich schätze, daß Bonhoeffer in etwa 2/3, vielleicht auch 3/4 aller Gutachten das Vorliegen einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes verneint hat.

Ursula Grell widerlegt die Behauptung Bonhoeffers, er habe mächtig auf die Gerichte eingewirkt, durch die These, daß der Durchschnitt aller Sterilisationen in Berlin über dem Reichsdurchschnitt gelegen habe. Ihre angeblichen Berliner Zahlen sind aber nicht für Berlin repräsentativ, sondern entstammen allein einer Auswertung der Sterilisationsakten, die sich im Archiv der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik befinden. Sie hat sich also völlig willkürlich die Quote einer Klinik herausgegriffen, die zufällig später den Namen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik erhielt, und diese Zahl auf ihren Namensgeber zurückgeführt. Aus einer zeitgenössischen Statistik, die sich im Bundesarchiv befindet,³ geht hingegen hervor, daß die Zahl der Sterilisationen

im Bezirk des Erbgesundheitsobergerichtes Berlin tatsächlich unter dem Reichsdurchschnitt liegt. Inwiefern das etwas mit Karl Bonhoeffer zu tun hat, weiß ich nicht. Der Bezirk des Erbgesundheitsobergerichtes Berlin umfaßte acht untergeordnete Gerichte in der ganzen damaligen Provinz Brandenburg, in der etwa 50000 Menschen sterilisiert wurden.⁴ Fast alle anderen Berliner Krankenhäuser schrieben ebenfalls Gutachten.⁵ Quantitativ gesehen dürften Bonhoeffers Gutachten nur bedingt ins Gewicht fallen; möglich ist dagegen, daß er über die Rechtsprechung des Obergerichtes einen gewissen indirekten Einfluß auf die acht Untergerichte nahm.

c. Richter. Jedes Erbgesundheitsgericht oder Erbgesundheitsobergericht war mit einem Juristen als Vorsitzenden und zwei Ärzten als Beisitzer besetzt. In der Literatur wird die These vertreten, Bonhoeffer sei Richter am Erbgesundheitsobergericht gewesen; eine These, die Ursula Grell ungeprüft übernimmt. Bonhoeffer selbst schreibt in seinen Lebenserinnerungen, er sei Gutachter gewesen. Entweder muß er sich unpräzise ausgedrückt haben, oder die in der Literatur vertretene These ist falsch.

Da die Akten des Erbgesundheitsobergerichtes Berlin im Staatsarchiv Potsdam liegen, das bisher der Forschung nicht zugänglich war, habe ich im Landesarchiv in Westberlin zur Frage der Klärung von Bonhoeffers Rolle eine Sammlung mit Durchschlägen von etwa 1000 Urteilen des Obergerichtes ausgewertet, das einzige Aktnmaterial, das im Westen erhältlich ist. Daraus ergibt sich folgendes: Am Erbgesundheitsobergericht Berlin waren insgesamt 6 Kammergerichtsräte und 12 Ärzte als Richter tätig. Jeder der zwölf Ärzte besaß einen persönlichen Stellvertreter für den Fall einer unerwartet eintretenden Verhinderung. Karl Bonhoeffer war wahrscheinlich der persönliche Stellvertreter einer dieser 12 Ärzte. In der Sammlung tauchen von tausend Urteilen nur sechs Urteile auf, in denen Bonhoeffer als Richter in Erscheinung trat, also im Schnitt etwa einmal im Jahr. Ich vermute, daß er seine Richtertätigkeit in seinen Lebenserinnerungen deshalb nicht erwähnt, weil sie im Verhältnis zu seiner Tätigkeit als Gutachter nur äußerst sporadisch vorkam. Genaueres kann ich Ihnen noch nicht sagen. Eines ist jedenfalls

sicher: Ursula Grell und in gewissem Sinne auch Neumärker/Seidel haben Bonhoeffer einer Tätigkeit wegen angegriffen, ohne überprüft zu haben, wie er sie, bzw. ob er sie überhaupt ausgeübt hat.

2. Zur sog. 'Euthanasie'.

Mit der Mordaktion in der Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik hat Karl Bonhoeffer aus den genannten Gründen nichts zu tun. Dennoch wird er in dem Band "Totgeschwiegen" weniger durch den eigentlichen Text als vielmehr optisch und durch Schautafeln in die Nähe der Wittenauer Mitarbeiter der T4-Aktion gerückt. Zum anderen aber wird Bonhoeffers eigene Rolle in der späteren Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik überhaupt nicht behandelt. Dabei hat er 1947 in einer Veröffentlichung darauf aufmerksam gemacht, daß bei Kriegsende viele der erwachsenen Wittenauer Anstaltsinsassen nur noch zwischen 35 und 40 kg wogen. Es sei den Pflegern und Ärzten nur noch bei einem Teil der Insassen gelungen, sie nach Kriegsende durch bessere Ernährung am Leben zu erhalten, für einen großen Teil sei jede Hilfe zu spät gekommen.⁶ Dieser Hinweis auf Bonhoeffers eigenen Beitrag gegen das Hungersterben in Wittenau hätte jedenfalls eine Erwähnung verdient. Vielleicht hat Ursula Grell den Aufsatz nicht bemerkt, vielleicht paßte es auch nicht zu dem Motto 'totgeschwiegen', daß man schon 1947 in medizinischen Fachzeitschriften vieles nachlesen konnte.

Außerhalb des Wittenauer Zusammenhanges werden zwei Zitate genannt, die Bonhoeffer in die Nähe der sog. Euthanasie rücken sollen. Als erstes wird eine Ansprache Bonhoeffers aus dem Jahre 1920 zitiert. Meines Erachtens wurde das Zitat so aus dem Zusammenhang gerissen, daß es in der Intention verdreht wurde. Die Autoren bestreiten das.

Das zweite angeführte Zitat ist ernster zu nehmen. Es stammt aus dem bereits genannten Gutachten Bonhoeffers von 1923. Vorausgegangen war die Behauptung des Zwickauer Bezirksarztes Gerhard Boeters, wonach die Forderung der Vernichtung sog. lebensunwerten Lebens durch den Juristen Bindig und den Psychiater Hoche nur deshalb forciert worden sei, weil man die Entstehung sog. lebensunwerten Lebens nicht verhindert habe. Ein

Zwangssterilisationsgesetz hingegen werde Bindig/Hoche wieder zum Schweigen bringen. Dem hatte Bonhoeffer in seinem Gutachten von 1923 entgegengehalten: "Es ist kein Zufall, daß heute von ernsthafter Seite (BINDIG/HOCHE, *Forensisch-psych. Gesellschaft in Dresden*) sogar die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens befürwortet wird. Ähnliche Gedanken liegen wohl auch der Boeterschen Eingabe zugrunde." Weiter führt Bonhoeffer aus, es sei nicht richtig, dies "allzu sehr mit der Frage der eugenischen Unfruchtbarmachung zu vermengen". - Diese Passage ist meines Erachtens sehr mißverständlich. Denn darin bezeichnet er sowohl Bindig/Hoche, die für die Vernichtung sog. lebensunwerten Lebens eintraten, als auch die Forensisch-Psychiatrische Gesellschaft in Dresden, die dagegen war, als diejenigen, die die Vernichtung von "ernsthafter Seite" aus erwogen. Ursula Grell löst das Dilemma bei der Interpretation dieser Passage, indem sie die Forensisch-Psychiatrische Gesellschaft Dresden wegläßt. Meiner Meinung nach ist der Einschub "von ernsthafter Seite aus" eher eine feine Spitze gegen Boeters, den Bonhoeffer indirekt als nicht ernst zu nehmen bezeichnet, und dem er erst einmal den Unterschied zwischen Sterilisation und Kastration erklären mußte. Dennoch ist Bonhoeffer zweifelsohne vorzuwerfen, daß er sich so unklar geäußert hat und Bindig/Hoche nicht frontal angriff, wie das entgegen der von Norbert Emmerich in diesem Band vertretenen Auffassung viele seiner Kollegen getan haben, viele Kollegen, von denen nach 1939 kein Widerstand zu bemerken war.

Ich habe lange gesucht: Mir ist keine weitere Stellungnahme von Karl Bonhoeffer zur sog. Euthanasie aus der Weimarer Republik bekannt. Weder er selbst noch der Verein für Psychiatrie, dessen Erster Vorsitzender er bis zur durch das Reichsinnenministerium erzwungenen Gleichschaltung im Jahre 1935 war, noch die von ihm herausgegebene Monatsschrift für Neurologie und Psychiatrie haben sich zu der Frage geäußert. Das Schweigen des Deutschen Vereins für Psychiatrie wird in der Literatur oft als implizite Zustimmung gewertet. Ich halte das für eine Fehlinterpretation. Der Deutsche Verein für Psychiatrie hat - vermutlich initiiert durch Karl Bonhoeffer - im Jahre 1930 eine sehr scharfe Resolution gegen die sog. differenzierte Fürsorge verfaßt,⁷ also gegen die Konzentration und Beschränkung der ärzt-

lichen Therapie auf die sog. Heilbaren, was zeitgeschichtlich schon deshalb bedenkenswert ist, weil die Innere Mission mit ihrer Treysaer Erklärung etwa gleichzeitig für die differenzierte Fürsorge eintrat.

Das dritte Argument, das Karl Bonhoeffers angebliche Verstrickung in die sog. 'Euthanasie' beweisen soll, bezieht sich auf seine Schüler. In der Tat besaß er mit Kurt Pohlisch einen Schüler, der später T4-Gutachter wurde. Man schließt daraus sehr schnell auf den Lehrer. Ich halte das für einen Kurzschluß. Die Psychiatrische und Neurologische Klinik der Charité besaß ohne die ihr beigeordnete Klinik am Hansaplatz 43 ärztliche Mitarbeiter, in Bonhoeffers Lehrtätigkeit nacheinander vielleicht 300 bis 400 Ärzte. Aus dieser großen Personengruppe, die nur bedingt als Schülerkreis bezeichnet werden kann, wurde ein zweiter T4-Gutachter bisher nicht bekannt. Auffällig ist dagegen, daß zwischen einem Drittel und der Hälfte von Bonhoeffers Schülern Juden waren, und Bonhoeffer sich nach 1933 sehr für sie einsetzte. 1948 zum achtzigsten Geburtstag erhielt er eine dicke Festschrift von jüdischen Schülern aus den USA.

In dem Artikel Ursula Grells erstaunt, daß Karl Bonhoeffers Verhalten während der eigentlichen 'Euthanasie-Aktion' überhaupt nicht behandelt wird. Ich verkenne nicht das Problem, zu diesem Komplex heute noch Quellen zu entdecken, eines ist jedenfalls sicher, im Archiv der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik, dem einzigen Archiv, das sie besucht hat, wird man nicht fündig. Ich deute nur an, was mir bis jetzt an Aktionen Karl Bonhoeffers und seiner Familie bekannt geworden ist. Das meiste bedarf noch intensiver Quellensuche. Zum einen beriet er während der Euthanasie-Aktion Fritz v. Bodelschwingh, gab ihm den Chirurgen Sauerbruch zur Seite, der sich großer Gunst in der Partei erfreute, und stellte über seinen Schwiegersohn Hans v. Dohnanyi die Verbindung zu Justizminister Gürtner her, in dessen Privathaus Bodelschwingh und Sauerbruch am 12. Juli 1940 vorsprachen. Wahrscheinlich hat einer aus dem Kreis um Karl Bonhoeffer am 24. November 1940 den Berliner Auslandskorrespondenten der New York Times über die Vernichtungsaktion und Bodelschwinghs immer wieder abgewiesene Proteste informiert. Drittens verfaßte Hans von Dohnanyi an fünf gemeinsamen Sit-

zungstagen zusammen mit Pfarrer Braune/Lobetel die berühmte Braune-Denkschrift. Dabei gingen Informationen aus dem Justizministerium und von Karl Bonhoeffers Schüler Heinrich Schulte betreffs des Krankenhauses Berlin-Buch mit ein. Da Familie Bonhoeffer bereits in Umsturzpläne verwickelt war, hat weder Karl Bonhoeffer noch Hans v. Dohnanyi die Denkschrift mit unterzeichnet. Dennoch scheint etwas davon durchgesickert zu sein, denn Dohnanyi wurde nach seiner Verhaftung verschiedentlich auf Braune hin verhört. Außerdem wurde 1941 in einer von Karl Bonhoeffer herausgegebenen Zeitschrift die sog. Euthanasie als "großes Unrecht" bezeichnet - es folgten Denunziation und Beschwerde bei der Schriftleitung, aber weiter nichts. [Zentralblatt für Neurologie und Psychiatrie 1941, S. 425 - 428].

Dies ist - wie gesagt - mein derzeitiger Kenntnisstand zu dem, was damals an Aktionen gegen die sog. Euthanasie gelaufen ist. Es ist möglich, daß ich nach einigem Suchen noch mehr finde, insbesondere in Bezug auf Dietrich Bonhoeffers Verbindungen zum Euthanasie-Ausschuß der 9. Bekenntnissynode der APU.⁸ Mir geht es nur darum, aufzuzeigen, daß man sich erst einmal um die Quellensuche bemühen muß.

Ich fasse zusammen: 1. Karl Bonhoeffer hat Zwangssterilisation und die gesetzliche Regelung der Sterilisation überhaupt abgelehnt. 2. Er hat nach 1933 versucht, die Sterilisationspraxis durch Aufsätze und Gutachten einzuschränken, wobei er sich am Rande des im Nationalsozialismus Erlaubten bewegte. Dabei hat er das Gesetz insgesamt nicht frontal angegriffen, sondern versucht, flexibel zu reagieren. 3. Über seine angebliche Tätigkeit als Richter am Erbgesundheitsobergericht ist bis jetzt nichts Definitives bekannt, da die Akten des Gerichts im Staatsarchiv Potsdam liegen. 4. Es muß überhaupt erst zusammengetragen werden, was Karl Bonhoeffer gegen die sog. 'Euthanasie' getan hat.

ANMERKUNGEN

1. In: Christel Roggenbau (Hrsg.), *Gegenwartsprobleme der psychiatrischen und neurologischen Forschung*, Berlin 1939, S. 18 - 31.

2. Christel Roggenbau, *Über die Krankenbewegung an der Universitäts-Nervenlinik in den Jahren 1933 - 1945*, *Psychiatrie, Neurologie und Medizinische Psychologie* 1 (1949), S. 129 - 133.
3. BA Koblenz R 22/1933 S. 355f.
4. Berlin-Charlottenburg, Cottbus, Frankfurt/Oder, Guben, Landsberg (Warthe), Neuruppin, Potsdam und Prenzlau, siehe: *Verzeichnis über die Zuständigkeiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Zuständigkeitsverzeichnis)*, Berlin o.J. ca. 1935.
5. Waldhaus Nikolaisee, Anstalt Wittenau, Klinik Westend, Landesfrauenanstalt Brandenburg, Landeskrankenhaus Brandenburg, Anstalt Herzberge, Rudolf-Virchow-Krankenhaus, psychiatrische Abteilung der jüdischen Krankenhilfe, Anstalt Jüterborg, Krankenhaus Berlin-Buch, Poliklinik für Erb- und Rassenpflege und in einem Fall sogar Burghölzli in der Schweiz.
6. Karl Bonhoeffer, *Vergleichende psychopathologische Erfahrungen aus den beiden Weltkriegen*, *Der Nervenarzt* 18 (1947), S. 1 - 4, S. 4.
7. BA Koblenz R 36, 1737.
8. Ein Ausschuß, der sich offiziell zum 'Geschehen der Gegenwart' äußern sollte und zum Film 'Ich klage an' Predigtentwurf und Meditation verfaßte. Vgl. Wilhelm Niesel (Hrsg.), *Um Verkündigung und Ordnung der Kirche*, Bielefeld 1949, S. 93.